



Zentralamt für Edelmetallkontrolle

Richtlinie R-246

Richtlinie über die Ausbildung der Edelmetallprüferinnen und Edelmetallprüfer

Bei den Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nicht-zollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Abkürzungen und Begriffserklärungen

Anhang zur R-246	Anhang zur vorliegenden Richtlinie mit Ausbildungsplan, Lehrplan, Lernzielen, Pflichtenheft für Fachexperten, Beschreibung der Prüfungsanalysenmuster und der anzuwendenden Analysenmethode, Bewertungstabelle der Prüfungsanalysenresultate und die Eidesformel
EMK	Eidgenössische Edelmetallkontrolle
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
EMKG	Edelmetallkontrollgesetz (SR 941.31)
EMKV	Edelmetallkontrollverordnung (SR 941.311)
GebV-EMK	Verordnung über die Gebühren der Edelmetallkontrolle (SR 941.319)
EMKI	Instruktionen über die Anwendung des Edelmetallkontrollgesetzes
Handelsprüfer	Unternehmen der Privatindustrie, das im Besitz der Berufsausübungsbewilligung als Handelsprüfer ist und beedigte Edelmetallprüfer beschäftigt.
Kantonales Kontrollamt	Kantonales Edelmetallkontrollamt La Chaux-de-Fonds
Zentralamt	Zentralamt für Edelmetallkontrolle
Fachexpertin / Fachexperte	Dozentin und Dozent für ein Fachgebiet in einem Ausbildungsmodul (Zentralamt, Handelsprüfer, Bildungsinstitut, Hersteller Analysegeräte oder Privatperson mit spezifischem Fachwissen)
Ausbildungsstellen	EMK, kantonales Kontrollamt und Handelsprüfer
Ausbilderin / Ausbilder	Von den Ausbildungsstellen bestimmte innerbetriebliche Ausbilderinnen und Ausbilder
Aspirantinnen / Aspiranten	Edelmetallprüferinnen / Edelmetallprüfer in Ausbildung
VwVG	Verwaltungsverfahrensgesetz (SR 172.021)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Bestimmungen	6
1.1	Gesetzliche Grundlagen	6
1.2	Anwendungsbereich	6
1.3	Ausbildungsstellen.....	6
2	Anstellung	6
2.1	Persönliche Voraussetzungen	6
2.2	Anstellungsvertrag.....	6
2.2.1	Aspirantinnen und Aspiranten der EZV	6
2.2.2	Aspirantinnen und Aspiranten des kantonalen Kontrollamtes oder von Handelsprüfern	6
3	Ausbildung.....	7
3.1	Allgemeines	7
3.1.1	Zulassung.....	7
3.1.2	Dauer der Ausbildung	7
3.1.3	Ausbildungssprache	7
3.2	Aufgaben und Pflichten der Ausbildungsorgane.....	7
3.2.1	Zentralamt	7
3.2.2	Fachexpertinnen und Fachexperten	8
3.2.3	Ausbilderin und Ausbilder	8
3.3	Ziel der Ausbildung.....	8
3.4	Organisation der Ausbildung	8
3.5	Aufbau der Ausbildung	8
3.6	Ausbildungsmodule	8
3.7	Lernkontrollen.....	8
3.8	Qualitätssicherung.....	9
3.9	Wiederholung der Ausbildungsmodule	9
4	Diplomprüfung.....	9
4.1	Ziel der Diplomprüfung	9
4.2	Prüfungskommission	9
4.2.1	Aufgaben der Prüfungskommission	9
4.3	Durchführung der Diplomprüfung	9
4.3.1	Prüfungsteile	9
4.3.2	Prüfungsmuster und Analysemethoden	10
4.3.3	Prüfungsausschluss.....	10
4.3.4	Bewertung	10
4.3.5	Bedingungen zum Bestehen der Diplomprüfung.....	10
4.3.6	Nichterfüllen der Diplomprüfung	10

4.3.7	Wiederholung der Diplomprüfung	11
4.3.8	Akteneinsicht	11
4.3.9	Beschwerden.....	11
4.3.10	Infrastruktur	11
5	Diplomierung und Vereidigung	11
5.1	Diplomierung	11
5.2	Vereidigung	11
5.2.1	Protokollführung und Veröffentlichung	11
6	Schlussbestimmungen	12
7	Anhang zur Richtlinie 246 (separates Dokument)	13

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Eidgenössische Finanzdepartement ist gestützt auf Art. 39 EMKG (SR 941.31) sowie Art. 4 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 3 EMKV (SR 941.311) zuständig zum Erlass der vorliegenden Richtlinie.

1.2 Anwendungsbereich

Die Richtlinie regelt die Ausbildung der beeidigten Edelmetallprüferin und des beeidigten Edelmetallprüfers, die Anstellung, die Aufgaben und Pflichten der Fachexpertinnen und Fachexperten, die Diplomprüfung sowie die Vereidigung.

1.3 Ausbildungsstellen

Aspirantinnen und Aspiranten können ausgebildet werden:

- a) durch eine vom Zentralamt bestimmte Dienststelle der EMK;
- b) durch das kantonale Kontrollamt;
- c) durch einen Handelsprüfer.

2 Anstellung

2.1 Persönliche Voraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber für das eidgenössische Edelmetallprüferdiplom müssen über einen guten Leumund verfügen (Art. 21 EMKV). Diese Bedingung wird bei der Anstellung überprüft.

2.2 Anstellungsvertrag

2.2.1 Aspirantinnen und Aspiranten der EZV

Die Abteilung Edelmetallkontrolle ist zuständig für die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses von Aspirantinnen und Aspiranten der EZV. Die allgemeinen Regelungen sind in den Personalvorschriften geregelt.

2.2.2 Aspirantinnen und Aspiranten des kantonalen Kontrollamtes oder von Handelsprüfern

Jedes Ausbildungsverhältnis ist zu Beginn durch einen Anstellungsvertrag zwischen dem kantonalen Kontrollamt oder einem Handelsprüfer und der Aspirantin und dem Aspiranten zu regeln. Neben den Personalien der beiden Kontraktparteien soll der Anstellungsvertrag mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Ort, Dauer und Datum des Beginns der Ausbildung,
- b) Dauer der Probezeit;
- c) gegebenenfalls Vorschriften über spezielle Dienstpflichten.

Im Anstellungsvertrag ist anzugeben, dass alle die Ausbildung betreffenden Fragen - insbesondere bezüglich der Kurse und der Prüfung sowie der Verpflichtungen der Ausbildungsstelle und der Aspirantin und des Aspiranten – in der vorliegenden Richtlinie festgehalten sind. Arbeitszeit, Ferienanspruch, Entlohnung, Versicherungsfragen und

die Auflösung des Anstellungsverhältnisses können, den für die Ausbildungsstelle massgebenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entsprechend, separat geregelt werden.

Der in dreifacher Ausfertigung erstellte Anstellungsvertrag muss vom Zentralamt genehmigt werden.

3 Ausbildung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Zulassung

Die Zulassung erfolgt ohne Aufnahmeprüfung. Das Zentralamt prüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen aufgrund der vorliegenden Bewerbungsdossiers. Eine der drei folgenden beruflichen Vorbildungen wird vorausgesetzt:

- Laborantin oder Laborant EFZ (Chemie, Physik, Werkstoffprüfung oder Biologie) mit Berufserfahrung im Bereich der Edelmetallanalytik;
- Bachelor FH mit einer technisch-wissenschaftlichen Ausrichtung oder vergleichbar mit Berufserfahrung in der Edelmetallanalytik;
- anderes Profil mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Edelmetallanalytik.

3.1.2 Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung bis zur Diplomierung dauert 2 Jahre. Sie kann der nachfolgenden Ziffer 4.3.7 entsprechend verlängert werden.

3.1.3 Ausbildungssprache

Die Ausbildungssprache ist Französisch.

3.2 Aufgaben und Pflichten der Ausbildungsorgane

3.2.1 Zentralamt

Das Zentralamt:

- plant und koordiniert die Ausbildungslehrgänge;
- legt den Inhalt und die Qualität von Ausbildungsmodulen fest und validiert die Lernziele der Fachexpertinnen und Fachexperten;
- führt Ausbildungsmodule durch;
- überwacht die Qualität der Ausbildungsmodule;
- unterstützt die Prüfungskommission;
- stellt, gestützt auf die Empfehlung der Prüfungskommission, die eidgenössischen Diplome aus;
- vereidigt die Aspirantinnen und Aspiranten;
- kann die Anzahl der Ausbildungsmodule den Entwicklungen anpassen;
- kann zwischen zwei Ausbildungszyklen den Anhang zur R-246 den Entwicklungen anpassen.

3.2.2 Fachexpertinnen und Fachexperten

- Unterrichten die Lerninhalte des jeweiligen Moduls;
- Erstellen die Lernziele und das Skript für das Modul, das sie unterrichten;
- Erstellen zuhanden der Prüfungskommission Prüfungsfragen für die Diplomprüfung im jeweiligen Fachgebiet.

3.2.3 Ausbilderin und Ausbilder

Jede Ausbildungsstelle bestimmt eine Ausbilderin oder einen Ausbilder. Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind für die betriebliche Ausbildung ihrer Aspirantinnen und Aspiranten bei ihrer Ausbildungsstelle verantwortlich.

3.3 Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung vermittelt den Aspirantinnen und Aspiranten die zur Ausübung des Berufes notwendigen Kompetenzen und Kenntnisse in folgenden Sachgebieten:

- Rechtsgrundlagen der Edelmetallkontrolle (EMKG, EMKV, GebV-EMK, EMKI);
- allgemeine Kenntnisse der Edelmetalle und deren Verarbeitung (Eigenschaften, Vorkommen, Gewinnung und Raffination, Legierungen, Technologie);
- chemische Analysen der Edelmetalle und Qualitätsmanagement.

3.4 Organisation der Ausbildung

Der Lehrplan sowie die Organisation der Ausbildungsmodule und der Diplomprüfung werden vom Zentralamt festgelegt (EMKV, Art. 21 Abs. 4). Diese Aspekte inkl. dem Stoffprogramm, den Lernzielen sowie der Anzahl und Aufteilung der Lernstunden werden im Anhang zur R-246 geregelt.

3.5 Aufbau der Ausbildung

Der Aufbau der Ausbildung ist folgendermassen organisiert:

- Einführungsmodul beim Zentralamt;
- Selbststudium;
- Ausbildungsmodule durch Fachexpertinnen und Fachexperten;
- Vorbereitungsmodul zur Diplomprüfung durch das Zentralamt;
- Diplomprüfung und Vereidigung durch das Zentralamt.

Auf Gesuch hin kann das Zentralamt Aspirantinnen und Aspiranten, die bereits über eine mindestens gleichwertige Ausbildung verfügen, vom Besuch einzelner Module befreien.

3.6 Ausbildungsmodule

Die Ausbildungsmodule sollen den Aspirantinnen und Aspiranten erweiterte, branchenspezifische Kenntnisse vermitteln und auf die Diplomprüfung vorbereiten. Diese Module werden durch Fachexpertinnen und Fachexperten unterrichtet. Die zu behandelnden Themen sind im Anhang zur R-246 aufgeführt.

3.7 Lernkontrollen

Während oder nach den Ausbildungsmodulen werden geeignete Lernkontrollen durchgeführt.

3.8 Qualitätssicherung

Das Zentralamt überwacht die Qualität der Ausbildungsmodule.

3.9 Wiederholung der Ausbildungsmodule

Die Ausbildungsmodule können grundsätzlich nur einmal besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet das Zentralamt. Kann eine Aspirantin oder ein Aspirant die Kurse nicht während der vollen Dauer besuchen, entscheidet das Zentralamt, ob und in welcher Form die fehlende Ausbildung nachgeholt werden muss.

4 Diplomprüfung

4.1 Ziel der Diplomprüfung

Nach Besuch aller Ausbildungsmodule legen die Aspirantinnen und Aspiranten eine theoretische und eine praktische Prüfung ab. Die Diplomprüfung dient der Überprüfung der durch die Aspirantinnen und Aspiranten erreichten Kompetenzen gemäss Lehrplan.

4.2 Prüfungskommission

Die Zusammensetzung der eidgenössischen Prüfungskommission richtet sich nach [Art. 22](#) EMKV. Sie wird durch den Vertreter oder die Vertreterin des Zentralamtes präsidiert.

4.2.1 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission:

- setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln bei der Prüfung;
- entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- erledigt die Korrespondenz, welche die Prüfung betrifft;
- stellt die Prüfungsergebnisse fest;
- teilt die Prüfungsergebnisse mit;
- gibt zuhanden des Zentralamtes Empfehlungen zur Ausrichtung und Qualität der Lernziele und der Ausbildungsmodule ab.

4.3 Durchführung der Diplomprüfung

4.3.1 Prüfungsteile

Die Diplomprüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:

- Edelmetallkontrollgesetzgebung;
 - schriftlich (2 Std.)
 - mündlich (20 Min.)
- Fachkompetenz Technik (aus allen Ausbildungsmodulen und Selbststudium);
 - schriftlich (3 Std.)
 - mündlich (30 Min.)

- Praktische Prüfung: Quantitative Analysen von reinen oder legierten Edelmetallen (20 Std.)

Für jedes Prüfungsfach wird eine Note vergeben.

Die Berechnung der Noten ist in Ziffer 4.3.4 festgelegt.

4.3.2 Prüfungsmuster und Analysemethoden

Die Anzahl und die zu analysierenden Prüfungsmuster sowie die anzuwendenden Analysemethoden für die Diplomprüfung werden durch das Zentralamt festgelegt und sind im Anhang zur R-246 festgehalten.

4.3.3 Prüfungsausschluss

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung, der Versuch, die Expertinnen und Experten zu täuschen, die grobe Verletzung der Prüfungsdisziplin oder andere Missbräuche haben den Ausschluss der Aspirantin oder des Aspiranten von der Prüfung zur Folge.

Bis zum Erlass eines formellen Entscheides hat die Aspirantin oder der Aspirant das Recht, die Prüfung unter Vorbehalt zu absolvieren.

4.3.4 Bewertung

Besteht ein Prüfungsfach aus zwei Teilen, wird für jeden Teilbereich eine Note auf Zehntel genau berechnet. Bruchteile unter 0.05 werden auf die nächste Zehntelnote abgerundet, jene von 0.05 und höher aufgerundet. Die Durchschnittsnote des Prüfungsfaches wird auf die nächste halbe Note auf- oder abgerundet.

Für die Prüfungsfächer werden folgende Noten erteilt:

6 = sehr gut

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = schwach

1 = unbrauchbar

Halbe Noten können erteilt werden (1.5, 2.5, 3.5, 4.5 und 5.5).

Die Bewertung der analytischen Proben richtet sich nach dem Anhang zur R-246. Die Prüfungskommission ist für die Änderung der entsprechenden Tabelle zuständig.

4.3.5 Bedingungen zum Bestehen der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsfach gemäss Ziffer 4.3.4 mindestens die Note 4 erreicht wurde.

Über die Prüfung und die Prüfungsergebnisse wird ein Protokoll aufgenommen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Dieses übermittelt das Protokoll dem Zentralamt.

4.3.6 Nichterfüllen der Diplomprüfung

Das Nichterfüllen der Diplomprüfung wird den Aspirantinnen und Aspiranten mit einer begründeten Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG schriftlich mitgeteilt.

4.3.7 Wiederholung der Diplomprüfung

Aspirantinnen und Aspiranten, die eine Prüfung nicht bestehen, können die Prüfung frühestens nach 6 Monaten wiederholen.

Die Wiederholung der Prüfung erstreckt sich auf jenes Prüfungsfach, in welchem eine ungenügende Note erzielt wurde. Wurden in zwei Prüfungsfächern ungenügende Noten erzielt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

Die Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden (Art. 24 Abs. 2 EMKV).

4.3.8 Akteneinsicht

Die Aspirantinnen und Aspiranten können in ihre Prüfungsunterlagen (Aufgabenstellung, die eigenen Lösungen, Protokoll der mündlichen Prüfung, Bewertungsraster) Einsicht nehmen. Das Gesuch um Einsichtnahme ist schriftlich bei der Prüfungskommission zu stellen.

4.3.9 Beschwerden

Die Aspirantinnen und Aspiranten können gegen die Verfügung der Prüfungskommission innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einreichen.

4.3.10 Infrastruktur

Die Aspirantinnen und Aspiranten verwenden während dem Vorbereitungsmodul für die Diplomprüfung und dem praktischen Teil der Diplomprüfung die Infrastruktur des Zentralamtes unter der Anleitung von qualifiziertem Personal. Die Verwendung von Geräten wird vom qualifizierten Personal geregelt; die Aspirantinnen und Aspiranten haben deren Weisungen strikte zu befolgen.

Tritt während der Prüfung bei einem Analysegerät eine Panne oder ein technisches Problem auf, wird die Analyse unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt, nach dem Instandsetzen des Gerätes und der Sicherstellung der korrekten Funktionsweise, wiederaufgenommen.

5 Diplomierung und Vereidigung

5.1 Diplomierung

Das Zentralamt übergibt der Aspirantin oder dem Aspiranten nach bestandener Diplomprüfung und gestützt auf den Antrag der Prüfungskommission das Eidgenössische Diplom für beeidigte Edelmetallprüferinnen und Edelmetallprüfer.

5.2 Vereidigung

Bei der Übergabe des Diploms wird die Edelmetallprüferin oder der Edelmetallprüfer durch den Chef des Zentralamtes in Gegenwart der Prüfungskommission vereidigt.

Die Eidesformel ist im Anhang zur R-246 aufgeführt.

5.2.1 Protokollführung und Veröffentlichung

Die Vereidigung wird im Protokoll über die Diplomprüfung vermerkt. Der Erhalt des Diploms wird im Bundesblatt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

6 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Sie ersetzt alle früheren Vorschriften, insbesondere das Reglement über die berufliche Ausbildung der Edelmetallprüfer vom 01. November 2012.

Bern,

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Ueli Maurer

7 Anhang zur Richtlinie 246 (separates Dokument)

- 1 Ausbildungsplan
- 2 Lernziele
- 3 Liste der in der praktischen Prüfung zu analysierenden Edelmetallmuster und der anzuwendenden Methoden
- 4 Bewertungstabelle für die Analyseresultate
- 5 Vereidigung